Kindergeld 365

# Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

::rehm

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm – 12.03.2014
Verfasser: Ingeborg Schmerse, Klaus Lange, Reinhard Lüdecke

Kindergeld 365

## Rundum sicher und sorglos durch das Kindergeldjahr

**Thema**

### Überprüfungsaktion der minderjährigen Kinder und der Pflegekinder

::rehm

Kindergeld 365

# Inhaltsübersicht


1. minderjährige Kinder

   1.1 Hintergrund der Überprüfung
   1.2 Änderungen in den Verhältnissen
   1.3 Überprüfungszeitraum
   1.4 Durchführung der Überprüfung
   1.5 Doppelzahlung von Kindergeld
   1.6 Verfahrensrecht


::rehm


Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm – 12.03.2014
Verfasser: Ingeborg Schmerse, Klaus Lange, Reinhard Lüdecke


Der Punkt 1.6 und 2.5 (Verfahrensrecht ) wird in dieser PPP als ein gemeinsamer Punkt dargestellt (siehe Folien 38 bis 48).

Kindergeld 365

# Inhaltsübersicht

2. Pflegekinder

- 2.1 Hintergrund der Überprüfung
- 2.2 Änderungen in den Verhältnissen
- 2.3 Überprüfungszeitraum
- 2.4 Durchführung der Überprüfung
- 2.5 Verfahrensrecht

::rehm

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm – 12.03.2014
Verfasser: Ingeborg Schmerse, Klaus Lange, Reinhard Lüdecke

Der Punkt 1.6 und 2.5 (Verfahrensrecht ) wird in dieser PPP als ein gemeinsamer Punkt dargestellt (siehe Folien 38 bis 48).

## 1.1 minderjährige Kinder – Hintergrund der Überprüfung

§ 32 Abs. 3 EStG

„Ein Kind wird in dem Kalendermonat, in dem es lebend geboren wurde, und in jedem folgenden Kalendermonat, zu dessen Beginn es das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, berücksichtigt".

…das bedeutet: 18 Jahre lang wird Kindergeld „am Stück" gezahlt; aber in 18 Jahren kann viel passieren.



Geburt am 07.02.2014

KG-Zahlung bis einschließlich Februar 2032

## 1.1 minderjährige Kinder – Hintergrund der Überprüfung

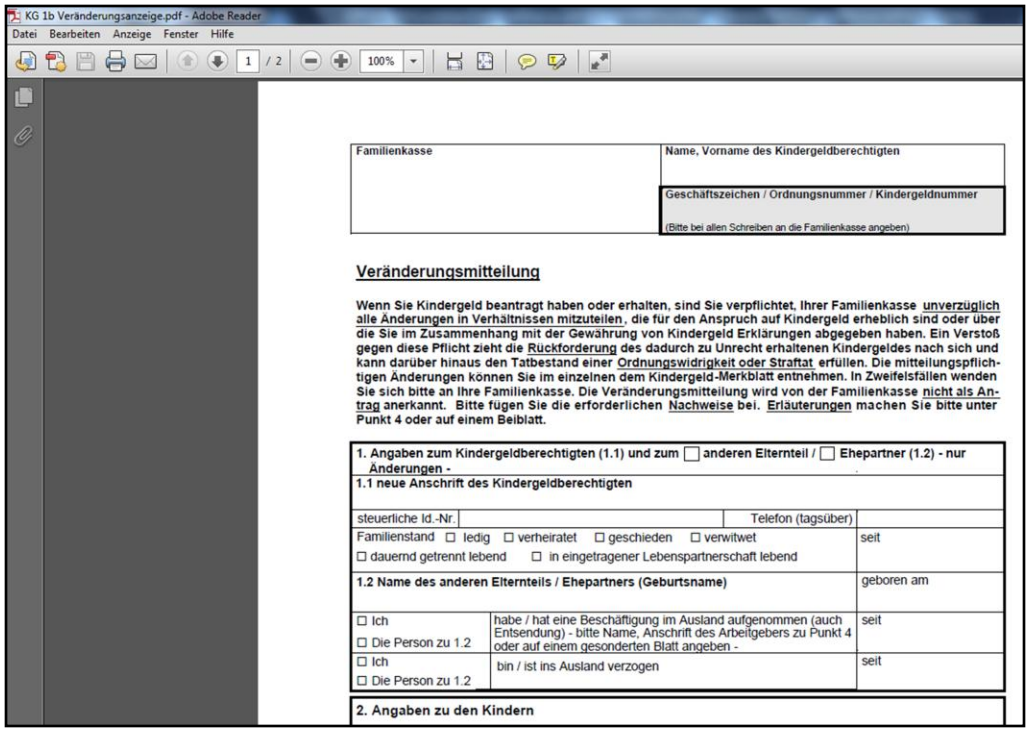
§ 68 Abs. 1 EStG

Die/der KG-Berechtigte hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Zahlung von Kindergeld erheblich sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen.

Veränderungsanzeige KG 1b, Hinweis darauf:

im Merkblatt Kindergeld und
im Antrag auf Kindergeld

…daran denkt aber nicht Jeder und daher werden wichtige Änderungen leider nicht immer mitgeteilt.




| Familienkasse | Name, Vorname des Kindergeldberechtigten |
|---|---|
| | Geschäftszeichen / Ordnungsnummer / Kindergeldnummer<br>(Bitte bei allen Schreiben an die Familienkasse angeben) |

## Veränderungsmitteilung

**Wenn Sie Kindergeld beantragt haben oder erhalten, sind Sie verpflichtet, Ihrer Familienkasse unverzüglich alle Änderungen in Verhältnissen mitzuteilen, die für den Anspruch auf Kindergeld erheblich sind oder über die Sie im Zusammenhang mit der Gewährung von Kindergeld Erklärungen abgegeben haben. Ein Verstoß gegen diese Pflicht zieht die Rückforderung des dadurch zu Unrecht erhaltenen Kindergeldes nach sich und kann darüber hinaus den Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit oder Straftat erfüllen. Die mitteilungspflichtigen Änderungen können Sie im einzelnen dem Kindergeld-Merkblatt entnehmen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihre Familienkasse. Die Veränderungsmitteilung wird von der Familienkasse nicht als Antrag anerkannt. Bitte fügen Sie die erforderlichen Nachweise bei. Erläuterungen machen Sie bitte unter Punkt 4 oder auf einem Beiblatt.**

| **1. Angaben zum Kindergeldberechtigten (1.1) und zum ☐ anderen Elternteil / ☐ Ehepartner (1.2) - nur Änderungen -** | | |
|---|---|---|
| **1.1 neue Anschrift des Kindergeldberechtigten** | | |
| steuerliche Id.-Nr. | Telefon (tagsüber) | |
| Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ geschieden ☐ verwitwet<br>☐ dauernd getrennt lebend ☐ in eingetragener Lebenspartnerschaft lebend | | seit |
| **1.2 Name des anderen Elternteils / Ehepartners (Geburtsname)** | | geboren am |
| ☐ Ich<br>☐ Die Person zu 1.2 | habe / hat eine Beschäftigung im Ausland aufgenommen (auch Entsendung) - bitte Name, Anschrift des Arbeitgebers zu Punkt 4 oder auf einem gesonderten Blatt angeben - | seit |
| ☐ Ich<br>☐ Die Person zu 1.2 | bin / ist ins Ausland verzogen | seit |

**2. Angaben zu den Kindern**

## 1.2 minderjährige Kinder – Änderungen in den Verhältnissen

Welche Änderungen sind relevant? Beispiele und deren Auswirkungen:

Eltern ziehen zusammen – das Kind/die Kinder der Eltern leben nunmehr im gemeinsamen Haushalt der Eltern, dadurch wird eine Berechtigtenbestimmung nach § 64 Abs. 2 Satz 2 EStG notwendig.

Eltern trennen sich – vorrangig berechtigt zum Bezug des Kindergeldes ist jetzt der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind/die Kinder leben – § 64 Abs. 2 Satz 1 EStG.

Eltern oder Elternteil ziehen/zieht ins Ausland – dadurch kann es zu einem Wegfall der Anspruchsberechtigung kommen, weil Kindergeld nur Derjenige erhalten kann, der seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland hat - § 62 Abs. 1 Nr. 1 EStG; die KG-Berechtigung nach § 62 Abs. 1 Nr. 2 EStG ist ggf. zu prüfen.

## 1.2 minderjährige Kinder – Änderungen in den Verhältnissen

Fortsetzung: Welche Änderungen sind relevant? Beispiele und deren Auswirkungen:

Weiterer KG-Antrag wurde gestellt – es ist zu prüfen, wer den vorrangigen Anspruch auf Kindergeld hat. Evtl. wird mit der Antragstellung auch eine bisherige Berechtigtenbestimmung widerrufen - § 64 Abs. 2 Satz 1 und 2 EStG.

Minderung der Kinderzahl – im Haushalt der Eltern/des Elternteils lebt nicht mehr die Anzahl von Kindern wie bisher. Evtl. ist auch ein bisheriges Zählkind nicht mehr zu berücksichtigen. Dadurch kann sich die Höhe des bisher gezahlten Kindergeldes ändern.

Für ein Kind besteht eine andere Leistung, die dem Kindergeld vergleichbar ist. Es ist zu prüfen, ob diese Leistung Einfluss auf die Kindergeldzahlung hat - § 65 Abs. 1 EStG.

## Fortsetzung: Welche Änderungen sind relevant? Beispiele und deren Auswirkungen:

Ein Kind ist ins Ausland verzogen. Zu prüfen ist, ob das Kind noch zu berücksichtigen ist - § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG. Außerdem ist zu prüfen, ob der bisher Berechtigte weiterhin der vorrangig Berechtigte ist - § 64 Abs. 2 und 3 EStG.

Ein Kind wird entführt/wird vermisst – ein hoffentlich nie eintretender Kindergeldfall für Sie. Wenn im Fall einer Entführung Klarheit über den Aufenthaltsort des Kindes besteht, ist unter Beachtung der territorialen Voraussetzung des § 63 Abs. 1 Satz 3 EStG über die (weitere) Zahlung des Kindergeldes zu entscheiden.
Wenn unklar ist, wo sich das Kind aufhält, das gilt auch für den Fall des vermissten Kindes, geht die Famka von der Hoffnung aus, dass das Kind lebt und zahlt weiter Kindergeld – ggf. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

## 1.3 minderjährige Kinder - Überprüfungszeitraum

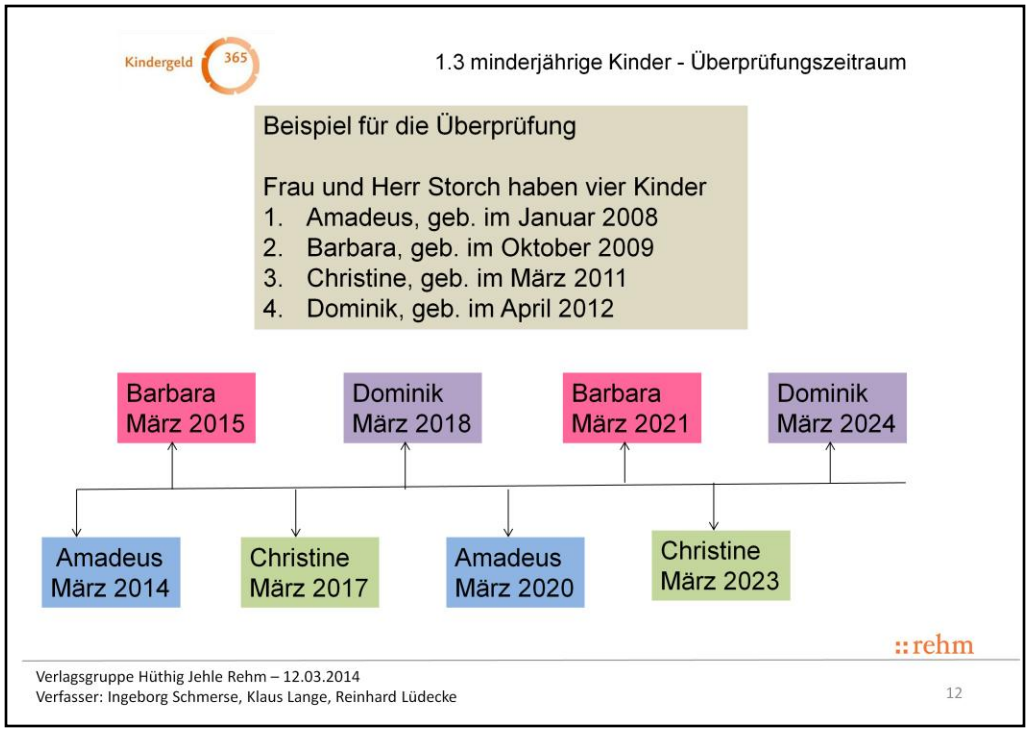
Änderungen ergeben sich häufig innerhalb von 18 Jahren, daher….

**Dienstanweisung zur Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen (DA-Ü)**
Stand 1.1.2012

II 5. **Minderjährige Kinder**

In Abständen von **sechs Jahren** ist der Berechtigte aufzufordern, eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob das Kind noch seinem Haushalt angehört.

Für die Überprüfung ist kein spezieller Termin vorgesehen; es empfiehlt sich daher, einen Termin zu wählen, an dem keine anderen Überprüfungen durchgeführt werden müssen – daher sind die Monate Februar und März gut geeignet.




Wenn die Kinder das 18. Lebensjahr vollenden, wird der Berechtigte angeschrieben und nach einem weiteren - über das 18. Lebensjahr hinausgehenden - Berücksichtigungstatbestand gefragt. Falls sich der Berechtigte dazu nicht äußert, erfolgt eine Prüfung, ob das Kind bis zum 18. Lebensjahr zu Recht berücksichtigt wurde.

Die Überprüfung kann für **alle Kinder gemeinsam** erfolgen. Für das Beispiel heißt das: Erste Überprüfung im März 2014, danach für alle Kinder im März 2020 usw.; das erspart der Familienkasse und dem Berechtigten entsprechenden Aufwand.

## Wie erfolgt die Überprüfung?

**Dienstanweisung zur Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen (DA-Ü)**
Stand 1.1.2012

II 5. **Minderjährige Kinder**

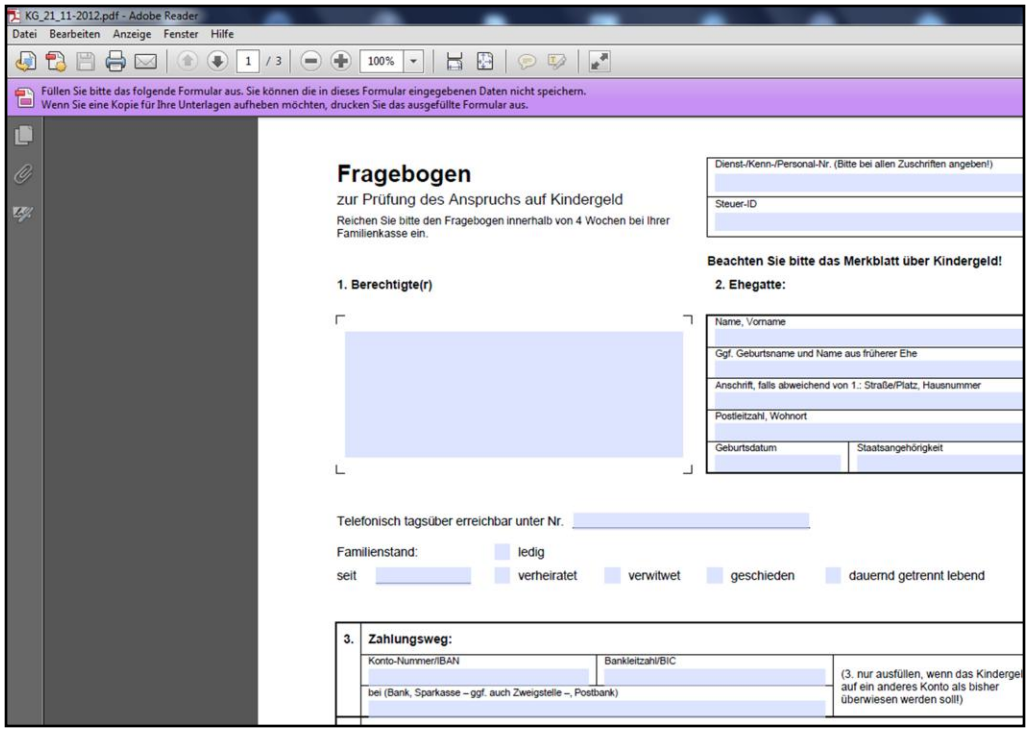
…… Ein besonderer Vordruck ist nicht erforderlich. Hat eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes Zugriff auf anderweitige Erklärungen über die Haushaltszugehörigkeit des Kindes, können diese Informationen auch für kindergeldrechtliche Zwecke verwendet werden.

## 1.4 minderjährige Kinder – Durchführung der Überprüfung

Der/die Berechtigte ist aufzufordern, eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob das Kind/die Kinder noch seinem/ihrem Haushalt angehört bzw. angehören.

Ein besonderer Vordruck ist nicht erforderlich. Der Einfachheit halber sollte aber der **Vordruck KG 21 öD** (Fragebogen zur Überprüfung eines Anspruchs auf Kindergeld) übersandt werden.

Der Vordruck KG 21 öD enthält alle relevanten Fragen und ermöglicht zudem, die Anspruchsvoraussetzungen auch in der **Person des Berechtigten** zu überprüfen, um **Doppelzahlungen** und **Überzahlungen** zu vermeiden.


KG_21_11-2012.pdf - Adobe Reader
Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe
1 / 3
100%
Füllen Sie bitte das folgende Formular aus. Sie können die in dieses Formular eingegebenen Daten nicht speichern.
Wenn Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen aufheben möchten, drucken Sie das ausgefüllte Formular aus.
Fragebogen
zur Prüfung des Anspruchs auf Kindergeld
Reichen Sie bitte den Fragebogen innerhalb von 4 Wochen bei Ihrer Familienkasse ein.
Dienst-/Kenn-/Personal-Nr. (Bitte bei allen Zuschriften angeben!)
Steuer-ID
Beachten Sie bitte das Merkblatt über Kindergeld!
1. Berechtigte(r)
2. Ehegatte:
Name, Vorname
Ggf. Geburtsname und Name aus früherer Ehe
Anschrift, falls abweichend von 1.: Straße/Platz, Hausnummer
Postleitzahl, Wohnort
Geburtsdatum
Staatsangehörigkeit
Telefonisch tagsüber erreichbar unter Nr.
Familienstand:
ledig
seit
verheiratet
verwitwet
geschieden
dauernd getrennt lebend
3. Zahlungsweg:
Konto-Nummer/IBAN
Bankleitzahl/BIC
bei (Bank, Sparkasse – ggf. auch Zweigstelle –, Postbank)
(3. nur ausfüllen, wenn das Kindergel
auf ein anderes Konto als bisher
überwiesen werden soll!)

Kindergeld 365

## 1.4 minderjährige Kinder – Durchführung der Überprüfung

Der Fragebogen sollte mit einem Hinweis auf die Mitwirkungspflicht der/des Kindergeldberechtigten und mit einer Rückgabefrist von einem Monat versehen werden.

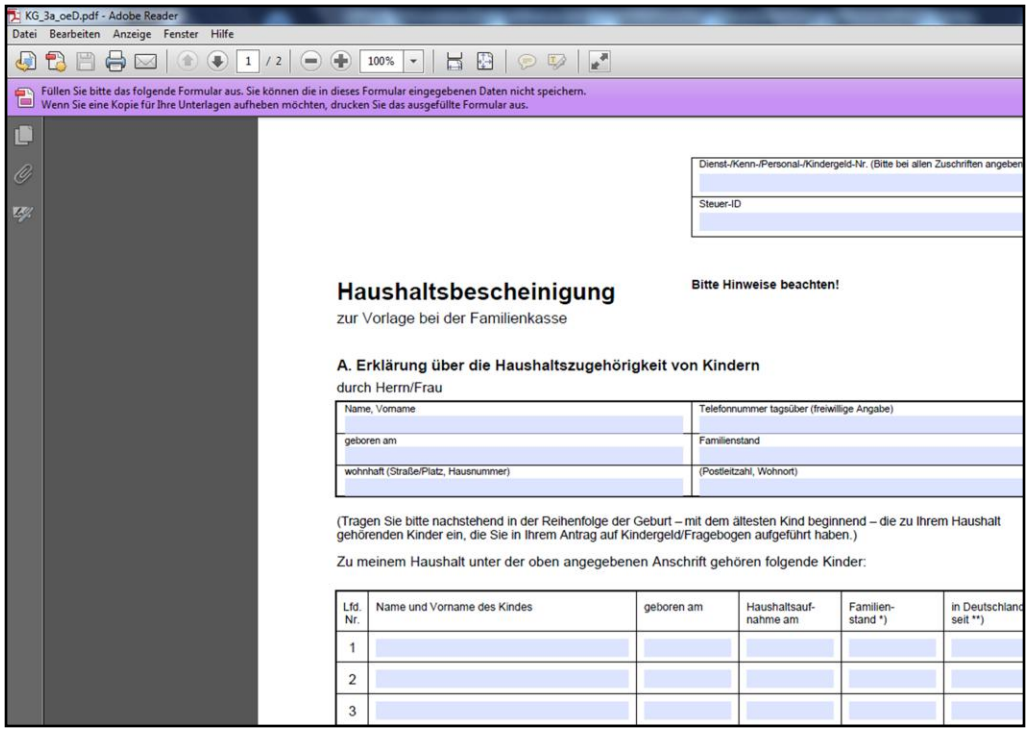
Dem Fragebogen **kann** eine Haushaltsbescheinigung (KG 3a) und/oder eine Lebensbescheinigung (KG 3b) für sogenannte „Zählkinder“ beigefügt werden.

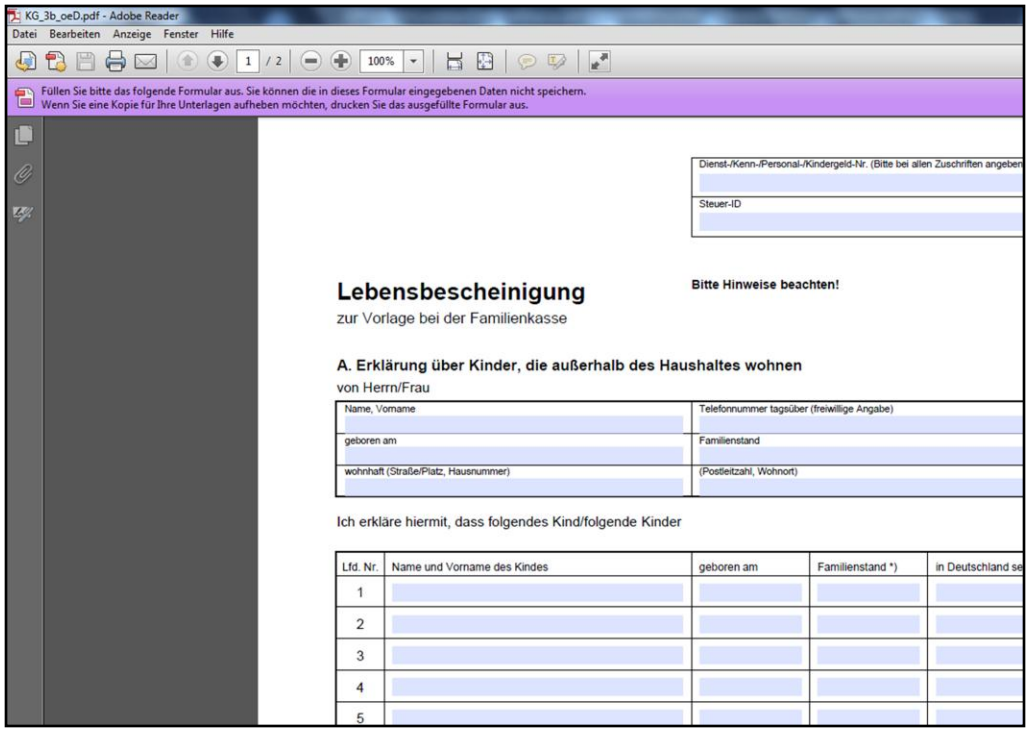
Wenn die Haushaltsbescheinigung notwendig wird, ist sie von der/dem Berechtigten auszufüllen; anschließend sind die Angaben von der zuständigen Meldebehörde zu bestätigen.

::rehm



Die Verwendung der Vordrucke KG 3a und KG 3b ist nicht zwingend vorgeschrieben und sollte nur verwendet werden, wenn an der Erklärung des Kindergeldberechtigten Zweifel gegeben sind.


KG_3a_oeD.pdf - Adobe Reader
Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe
1 / 2
100%
Füllen Sie bitte das folgende Formular aus. Sie können die in dieses Formular eingegebenen Daten nicht speichern.
Wenn Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen aufheben möchten, drucken Sie das ausgefüllte Formular aus.
Dienst-/Kenn-/Personal-/Kindergeld-Nr. (Bitte bei allen Zuschriften angeben
Steuer-ID
Haushaltsbescheinigung
zur Vorlage bei der Familienkasse
Bitte Hinweise beachten!
A. Erklärung über die Haushaltszugehörigkeit von Kindern
durch Herrn/Frau
Name, Vorname
Telefonnummer tagsüber (freiwillige Angabe)
geboren am
Familienstand
wohnhaft (Straße/Platz, Hausnummer)
(Postleitzahl, Wohnort)
(Tragen Sie bitte nachstehend in der Reihenfolge der Geburt – mit dem ältesten Kind beginnend – die zu Ihrem Haushalt gehörenden Kinder ein, die Sie in Ihrem Antrag auf Kindergeld/Fragebogen aufgeführt haben.)
Zu meinem Haushalt unter der oben angegebenen Anschrift gehören folgende Kinder:
Lfd. Nr.
Name und Vorname des Kindes
geboren am
Haushaltsauf-nahme am
Familien-stand *)
in Deutschland seit **)
1
2
3


KG_3b_oeD.pdf - Adobe Reader
Datei Bearbeiten Anzeige Fenster Hilfe
1 / 2
100%
Füllen Sie bitte das folgende Formular aus. Sie können die in dieses Formular eingegebenen Daten nicht speichern.
Wenn Sie eine Kopie für Ihre Unterlagen aufheben möchten, drucken Sie das ausgefüllte Formular aus.
Dienst-/Kenn-/Personal-/Kindergeld-Nr. (Bitte bei allen Zuschriften angeben
Steuer-ID
Lebensbescheinigung
zur Vorlage bei der Familienkasse
Bitte Hinweise beachten!
A. Erklärung über Kinder, die außerhalb des Haushaltes wohnen
von Herrn/Frau
Name, Vorname
Telefonnummer tagsüber (freiwillige Angabe)
geboren am
Familienstand
wohnhaft (Straße/Platz, Hausnummer)
(Postleitzahl, Wohnort)
Ich erkläre hiermit, dass folgendes Kind/folgende Kinder
Lfd. Nr.
Name und Vorname des Kindes
geboren am
Familienstand *)
in Deutschland se
1
2
3
4
5

## 1.4 minderjährige Kinder – Durchführung der Überprüfung

Die Lebensbescheinigung ist ebenfalls von der/dem Kindergeldberechtigten auszufüllen und von der Meldebehörde, in dessen Zuständigkeitsbereich das Kind lebt, zu bescheinigen.

Der Nachweis der Zählkinder mit dem Vordruck KG 3b ist entbehrlich, wenn anderweitig, z.B. über Vergleichsmitteilungen, Informationen vorliegen.

Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist der Kindergeldberechtigte einmalig mit einer weiteren Frist von einem Monat an die Einreichung der Unterlagen zu erinnern.

## 1.4 minderjährige Kinder – Durchführung der Überprüfung

Bei fehlender Mitwirkung sind je nach Sachlage im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu Lasten des Kindergeldberechtigten nachteilige Schlüsse zu ziehen.

Das bedeutet, dass

- die Kindergeldzahlung eingestellt werden muss
- anschließend ist die Kindergeldfestsetzung ab dem Folgemonat der letzten Überprüfung aufzuheben und das in dieser Zeit gezahlte Kindergeld zurückzufordern

Der/die Kindergeldberechtigte ist vorher anzuhören.

## 1.4 minderjährige Kinder – Durchführung der Überprüfung

Beispiel

- KG – Berechtigter Herr Koch
- Kindergeld seit Mai 2008 für Sohn Markus, geb. im Mai 2008
- März 2014 Überprüfung; ggf. mit Vordruck KG 21 öD und KG 3a
- Unterlagen werden innerhalb eines Monats nicht eingereicht
- Erinnerung im April 2014
- erneut keine Reaktion
- im Juni 2014 Einstellung der KG-Zahlung und Feststellung des letzten Nachweises für die rechtmäßige Zahlung
- in diesem Beispiel ist es eine Geburtsurkunde aus dem Juni 2008
- Famka muss nun davon ausgehen, dass ab Juli 2008 kein Anspruch mehr auf KG besteht
- Aufhebung der Kindergeldfestsetzung ab Juli 2008 und Rückforderung des seit Juli 2008 gezahlten Kindergeldes

## 1.4 minderjährige Kinder – Durchführung der Überprüfung

Werden alle notwendigen Unterlagen eingereicht, kann es zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen:

Der Sachverhalt hat sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert – Folge: die bisherige Festsetzung bleibt bestehen.

Der Sachverhalt hat sich seit der letzten Festsetzung geändert – Folge: Es muss eine neue materiellrechtliche Entscheidung getroffen werden. In diesem Fall sind auch verfahrensrechtliche Schritte notwendig.

Diese werden nachfolgend eingehend behandelt.

## 1.6 Doppelzahlung von Kindergeld

**Doppelzahlungen** können vorkommen, weil
- der Berechtigte für das selbe Kind bei zwei unterschiedlichen Familienkassen Kindergeld beantragt hat
- zwei Berechtigte für das selbe Kind bei jeweils einer Familienkasse Kindergeld beantragt haben

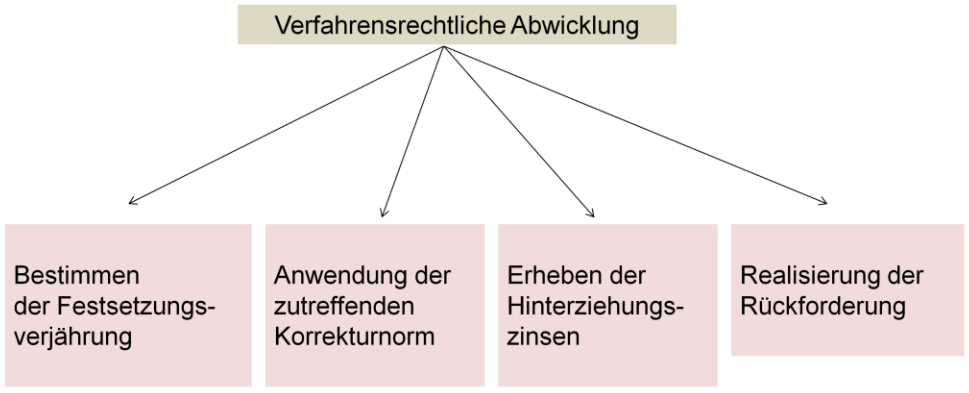
**Vorgehen der beteiligten Familienkassen**
Sobald sich der Verdacht ergibt, dass für dasselbe Kind doppelt Kindergeld gezahlt wird oder wurde, hat die Familienkasse die Doppelzahlung eingehend zu prüfen.

Dabei ist in folgenden Schritten vorzugehen:

Schritt 1: Abstimmung der Familienkassen untereinander
Schritt 2: Prüfung, ob eine Selbstanzeige vorliegt
Schritt 3: Klärung der Zuständigkeit
Schritt 4: Weitergabe an die Buß- und Strafsachenstelle (BuStra)
Schritt 5: Einleitung des BuStra-Verfahrens
Schritt 6: Anhörung des Kindergeldberechtigten zur Überzahlung
Schritt 7: Verfahrensrechtliche Abwicklung

Kindergeld 365

## 1.6 Doppelzahlung von Kindergeld




::rehm

## 2.1 Pflegekinder – Hintergrund der Überprüfung

§ 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG

**Pflegekinder - Voraussetzungen**

- familienähnliches Band mindestens 2 Jahre
- Haushaltsaufnahme
- nicht zu Erwerbszwecken
- kein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu den Eltern

Die Voraussetzungen können bereits kurz nach der Geburt eines Kindes erfüllt werden. Daher kann für ein Pflegekind auch nahezu 18 Jahre Kindergeld „am Stück“ gezahlt werden. Über das 18. Lebensjahr hinaus kann ein Pflegekind bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden.

## 2.1 Pflegekinder – Hintergrund der Überprüfung

§ 68 Abs. 1 EStG

Die/der KG-Berechtigte hat Änderungen in den Verhältnissen, die für die Zahlung von Kindergeld erheblich sind, unverzüglich der zuständigen Familienkasse mitzuteilen.

Veränderungsanzeige KG 1b, Hinweis darauf:

im Merkblatt Kindergeld und
im Antrag auf Kindergeld

…daran denkt aber nicht Jeder und daher werden wichtige Änderungen leider nicht immer mitgeteilt.

## 2.2 Pflegekinder – Änderungen in den Verhältnissen

**Welche Änderungen sind relevant? Beispiele und deren Auswirkungen:**

Wie bei den minderjährigen Kindern auch:

- Pflegeeltern ziehen zusammen
- Pflegeeltern trennen sich
- Pflegeeltern oder Pflegeelternteil ziehen/zieht ins Ausland
- weiterer KG-Antrag wurde gestellt
- Minderung der Kinderzahl
- für ein Pflegekind besteht eine andere Leistung, die dem Kindergeld vergleichbar ist
- ein Pflegekind ist ins Ausland verzogen
- ein Pflegekind wird entführt/wird vermisst

## Welche Änderungen sind relevant? Beispiele und deren Auswirkungen:

Darüberhinaus:

Pflegeeltern nehmen so viele Pflegekinder in ihren Haushalt auf, dass von einer erwerbsmäßigen Betreuung ausgegangen werden muss. Dies ist der Fall, wenn mehr als sechs Pflegekinder gleichzeitig in einem Pflegeelternhaushalt leben.

Der Kontakt zwischen den Pflegekindern und ihren Eltern wird so intensiv, dass wieder ein Obhuts- und Pflegeverhältnis zu diesen gegeben ist.

## 2.3 Pflegekinder - Überprüfungszeitraum

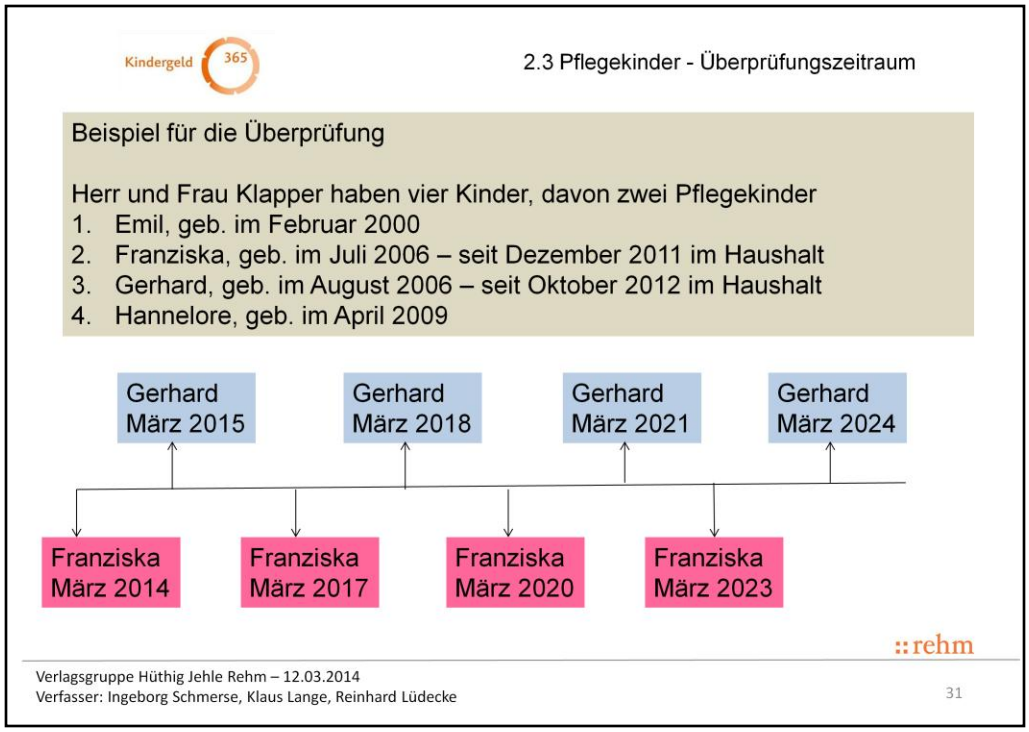
Änderungen ergeben sich häufig innerhalb der Zeit, in der Pflegekinder Im Haushalt von Pflegeeltern leben, daher….

**Dienstanweisung zur Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen (DA-Ü)**
Stand 1.1.2012

II 6. **Pflegekinder**

Die Tatbestandsvoraussetzungen für die Berücksichtigung von Pflegekindern (§ 32 Abs. 1 Nr. 2 EStG in Verbindung mit DA-FamEStG 63.2.2) sind im Abstand von **drei Jahren** zu prüfen.

Für die Überprüfung ist kein spezieller Termin vorgesehen; es empfiehlt sich daher, einen Termin zu wählen, an dem keine anderen Überprüfungen durchgeführt werden müssen – daher sind die Monate Februar und März gut geeignet. Wenn möglich sollte diese Überprüfung gleich mit der Überprüfung der minderjährigen Kinder verbunden werden.




Die Überprüfung kann für **beide Kinder gemeinsam** erfolgen. Für das Beispiel heißt das: Erste Überprüfung im März 2014, danach für beide Kinder im März 2017 usw.; das erspart der Familienkasse und dem Berechtigten entsprechenden Aufwand.

## Wie erfolgt die Überprüfung?

**Dienstanweisung zur Überprüfung von Kindergeldfestsetzungen (DA-Ü)**
Stand 1.1.2012

II 6. **Pflegekinder**
In Anlehnung an die minderjährigen Kinder:
…… Ein besonderer Vordruck ist nicht erforderlich. Hat eine Familienkasse des öffentlichen Dienstes Zugriff auf anderweitige Erklärungen über die Haushaltszugehörigkeit des Kindes, können diese Informationen auch für kindergeldrechtliche Zwecke verwendet werden.

## 2.4 Pflegekinder – Durchführung der Überprüfung

Der/die Berechtigte ist aufzufordern, eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob das Kind/die Kinder noch seinem/ihrem Haushalt angehört bzw. angehören.

Ein besonderer Vordruck ist nicht erforderlich. Der Einfachheit halber sollte aber der Vordruck **Fragebogen zur Überprüfung eines Anspruchs auf Kindergeld für Pflegekinder** übersandt werden. Dieser enthält alle relevanten Fragen.

Der Fragebogen sollte mit einem Hinweis auf die Mitwirkungspflicht der/des Kindergeldberechtigten und mit einer Rückgabefrist von einem Monat versehen werden.

## 2.4 Pflegekinder – Durchführung der Überprüfung

Dem Fragebogen **kann** eine Haushaltsbescheinigung (KG 3a) beigefügt werden. Eine Lebensbescheinigung (KG 3b) für sogenannte „Zählkinder“ wie bei der Überprüfung der minderjährigen Kinder ist nicht beizufügen. Es gibt keine Fallgestaltung, bei der ein Pflegekind für die Pflegeeltern ein Zählkind sein kann.

Wenn eine Haushaltsbescheinigung notwendig wird, ist sie von der/dem Berechtigten auszufüllen; anschließend sind die Angaben von der zuständigen Meldebehörde zu bestätigen.

Nach ergebnislosem Ablauf der Frist ist der Kindergeldberechtigte einmalig mit einer weiteren Frist von einem Monat an die Einreichung der Unterlagen zu erinnern.

## 2.4 Pflegekinder – Durchführung der Überprüfung

Bei fehlender Mitwirkung sind je nach Sachlage im Rahmen der freien Beweiswürdigung zu Lasten des Kindergeldberechtigten nachteilige Schlüsse zu ziehen.

Das bedeutet, dass

- die Kindergeldzahlung eingestellt werden muss
- anschließend ist die Kindergeldfestsetzung ab dem Folgemonat der letzten Überprüfung aufzuheben und das in dieser Zeit gezahlte Kindergeld zurückzufordern

Der/die Kindergeldberechtigte ist vorher anzuhören.

## 2.4 Pflegekinder – Durchführung der Überprüfung

Beispiel

- KG – Berechtigter Frau Sorglos
- Kindergeld seit März 2011 für das Pflegekind Pauline, geb. im Juli 2006
- März 2014 Überprüfung; ggf. mit den entsprechenden Vordrucken
- Unterlagen werden innerhalb eines Monats nicht eingereicht
- Erinnerung Anfang Mai 2014
- erneut keine Reaktion
- im Juni 2014 Einstellung der KG-Zahlung und Feststellung des letzten Nachweises für die rechtmäßige Zahlung
- in diesem Beispiel ist es eine Haushaltsbescheinigung aus dem April 2011
- Famka muss nun davon ausgehen, dass ab Mai 2011 kein Anspruch mehr auf KG besteht
- Aufhebung der Kindergeldfestsetzung ab Mai 2011 und Rückforderung des seit Mai 2011 gezahlten Kindergeldes

## 2.4 Pflegekinder – Durchführung der Überprüfung

Werden alle notwendigen Unterlagen eingereicht, kann es zu unterschiedlichen Entscheidungen kommen:

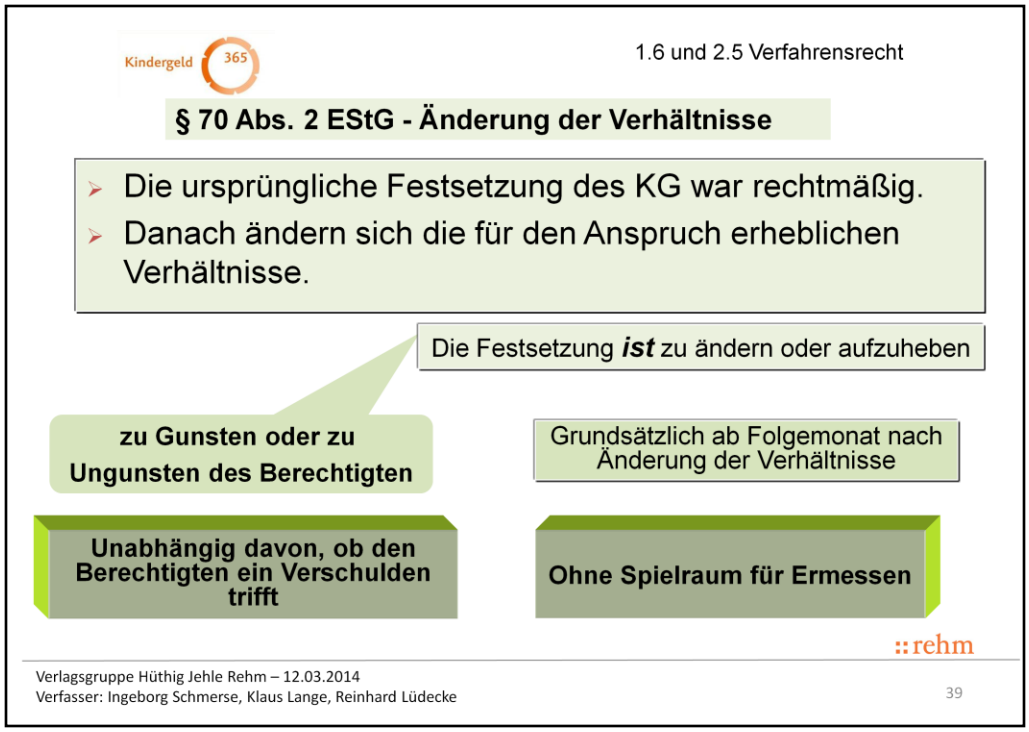
Der Sachverhalt hat sich seit der letzten Festsetzung nicht geändert – Folge: die bisherige Festsetzung bleibt bestehen.

Der Sachverhalt hat sich seit der letzten Festsetzung geändert – Folge: Es muss eine neue materiellrechtliche Entscheidung getroffen werden. In diesem Fall sind auch verfahrensrechtliche Schritte notwendig.

## Die Korrekturnormen von AO und EStG

**Im Zusammenhang mit der Überprüfung der minderjährigen Kinder und der Pflegekinder kommen insbesondere folgende Korrekturnormen in Frage:**

- **§ 70 Abs. 2 EStG**
- **§ 173 Abs. 1 Nr. 1 AO**
- **§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO**
- **§ 70 Abs. 3 EStG**




**Zweck der Vorschrift**
§ 70 Abs. 2 EStG wurde speziell für Verwaltungsakte mit Dauerwirkung geschaffen. Die Kindergeldfestsetzung ist ein solcher Dauerverwaltungsakt. Sie erfasst bereits Sachverhalte, die erst in Zukunft verwirklicht werden. Dieser Verwaltungsakt erschöpft sich nicht in einem einmaligen Ver- oder Gebot oder einer einmaligen Gestaltung der Rechtslage, sondern er schafft ein auf Dauer gerichtetes Rechtsverhältnis, nämlich die Verpflichtung zur Zahlung der monatlich entstehenden Steuervergütung „Kindergeld“. Die Abgabenordnung enthält keine Korrekturnorm für eine den Steuerfestsetzungen gleichgestellte Festsetzung mit Dauerwirkung, die eine Veränderung von Verhältnissen berücksichtigt.

**Voraussetzungen**
Die Verhältnisse, die der ursprünglichen Festsetzung zugrunde lagen, müssen sich geändert haben. Die Familienkasse hätte unter den nunmehr vorliegenden Verhältnissen die bestehende Kindergeldfestsetzung so nicht erlassen dürfen.
Es ist aber immer darauf abzustellen, ob die Änderung in den Verhältnissen erheblich ist und damit zum Erlass eines anderen Verwaltungsaktes führt. Der Wechsel lediglich eines Berücksichtigungstatbestandes beim Kind im Rahmen des § 32 Abs. 4 EStG genügt nicht.
Maßgeblich ist der Zeitpunkt der Entscheidung über die Festsetzung. Für die Familienkassen bedeutet das die Ausübung der Anordnungsbefugnis. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe der Festsetzung ist unerheblich.

Die Anwendung des § 70 Abs. 2 EStG setzt weiter voraus, dass die ursprüngliche Festsetzung des Kindergeldes rechtmäßig war, weil der Sachverhalt dem Entscheidungsbefug-ten der Familienkasse vollständig bekannt war. § 70 Abs. 2 EStG verlangt weiter, dass das Recht von Anfang an zutreffend angewandt worden ist, d.h., dass die ursprüngliche Festsetzung rechtmäßig war. Wird nachträglich festgestellt, dass die Kindergeldfestsetzung infolge von Rechtsanwendungsfehlern rechtswidrig ist, ist § 70 Abs. 3 EStG anzuwenden.

**Rechtsfolgen**

Bei Vorliegen der Voraussetzungen führt die Korrektur nach § 70 Abs. 2 EStG zur Änderung (- inhaltliche Abwandlung der Festsetzung) oder Aufhebung (- Beseitigung der Festsetzung). Die Korrektur kann zu einer **höheren Kindergeldfestsetzung** zugunsten des Berechtigten oder **niedrigeren Kindergeldfestsetzung** zu Lasten des Berechtigten führen. Auf ein Verschulden der Familienkasse oder des Berechtigten kommt es nicht an.

**Korrekturzeitraum**
Die Aufhebung oder Änderung der Kindergeldfestsetzung ist in jedem Fall mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung sowohl für die Zukunft aber auch ggf. für die Vergangenheit als gebundene Entscheidung zwingend vorzunehmen.
Soweit es um eine rechtlich begünstigende Änderung geht, ist die Korrektur ab dem Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse zugelassen.
Im Laufe eines Monats eingetretene Änderungen zugunsten des Berechtigten sind dabei im Hinblick auf § 66 Abs. 2 EStG von diesem Monat an zu berücksichtigen. Im Laufe eines Monats eingetretene Änderungen zuungunsten des Berechtigten werden dagegen erst vom Folgemonat an wirksam.

**Anwendungsbereich**
Die Anwendung erstreckt sich nicht nur auf die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen der §§ 62 ff. EStG), sondern auch auf die Änderung der rechtlichen Verhältnisse (z.B. Erhöhung des Kindergeldes ab 01.01.2010 auf 184 € monatlich, gesetzliche Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen).

**Beispiel**

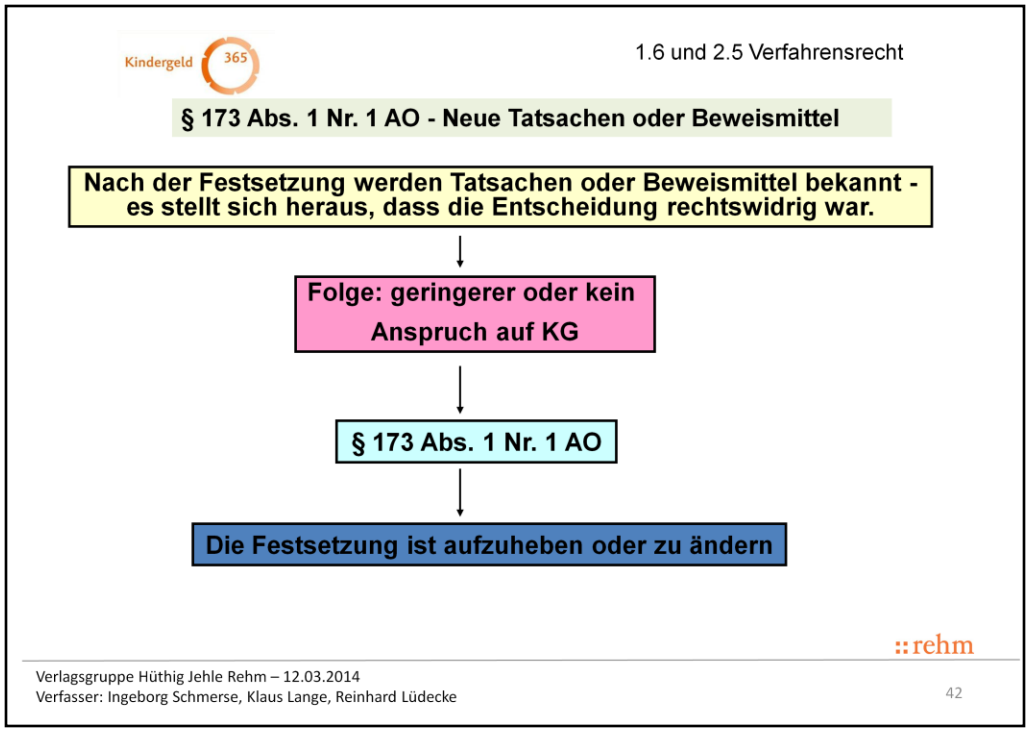
Herr Asche erhält von seiner Famka öD für seine beiden Söhne Carsten und Julius laufend Kindergeld. Carsten wird in diesem Jahr 6 Jahre alt, Julius wird 3 Jahre alt. Seit dem jeweiligen Erstantrag auf Zahlung von Kindergeld ist die Kindergeldakte nicht mehr „angefasst“ worden.

Im Rahmen der jetzt für Carsten durchzuführenden Überprüfung stellt sich heraus, dass Herr Asche vor 18 Monaten den Haushalt verlassen hat. Das Kindergeld hat er durchgehend erhalten. Frau Asche, die Mutter von Carsten und Julius, lebt mit den Kindern allein im Haushalt. Die gegenüber Herrn Asche vorgenommene Berechtigtenbestimmung wurde bis heute nicht widerrufen.

**Fortsetzung des Beispiels**

§ 64 Abs. 2 Satz 1 EStG bestimmt im vorliegenden Fall, dass das Kindergeld an die Mutter gezahlt werden muss. Sie hat den alleinigen Anspruchsvorrang. Gegenüber Herrn Asche ist die bisherige Kindergeldfestsetzung nach § 70 Abs. 2 EStG ab dem Monat nach Verlassen des Haushalts aufzuheben.

Es ist zu prüfen, ob Herr Asche das Kindergeld an die Mutter weiter geleitet hat (KG 14) – zuständig ist dafür die Famka, bei der Frau Asche das Kindergeld beantragen muss. Wenn ja, muss er das Kindergeld ab dem Monat nach Verlassen des Haushalts nicht zurück zahlen; ansonsten ist eine Rückzahlung nach § 37 Abs. 2 AO durchzuführen – die Rückzahlung des Kindergeldes muss die Famka von Herrn Asche durchführen. Frau Asche muss bei der für sie zuständigen Famka Kindergeld beantragen. Von dort erfolgt die Festsetzung und Zahlung des Kindergeldes.




Die Korrektur zu Ungunsten des Berechtigten ist, anders als im Sozialgesetzbuch, nicht von seinem vorangegangenen Verschulden abhängig. Allerdings muss bei Anwendung des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO das behördliche Verhalten dem Grundsatz von Treu und Glauben entsprechen. Beruht das nachträgliche Bekanntwerden von Tatsachen oder Beweismitteln z. B. allein auf einer Verletzung der Ermittlungspflicht (§ 88 AO) durch die Familienkasse, scheidet eine Korrektur nach dieser Norm aus.

Geht die Familienkasse Zweifelsfragen nicht nach, die sich ihr den Umständen nach ohne weiteres aufdrängen mussten, verletzt sie ihre Ermittlungspflicht. Darauf kann sich der Berechtigte aber nur dann berufen, wenn er selbst seinen Mitwirkungspflichten (z.B. § 90 AO, § 68 EStG) vollständig nachgekommen ist, also insbesondere alle Fragen im Antrag bzw. zusätzlichen Erklärungen oder Fragebögen vollständig und richtig beantwortet hat und die erforderlichen Nachweise beigefügt hat. Haben sowohl Familienkasse als auch der Berechtigte ihre Verpflichtungen verletzt, ist die Anwendung des § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO nur dann ausgeschlossen, wenn nach Abwägung beider Pflichtverletzungen der Verstoß der Familienkasse **deutlich** überwiegt.

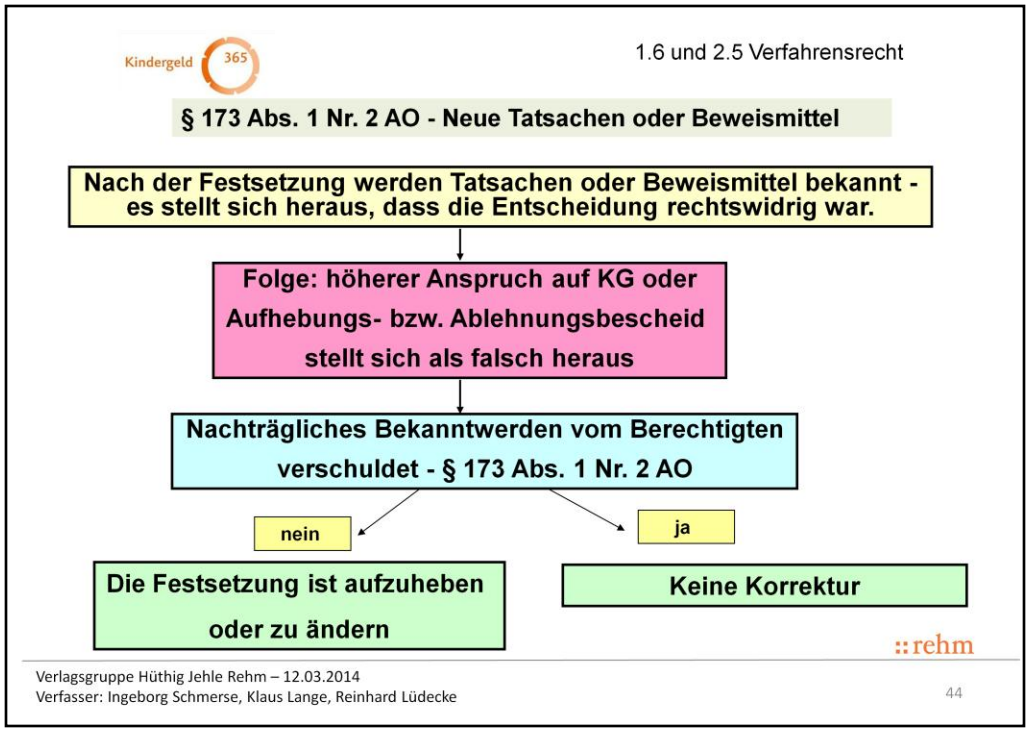
**Rechtsfolgen**

Liegen die Voraussetzungen vor, ist zu korrigieren, jedoch nur, insoweit als die Kindergeldfestsetzung rechtswidrig geworden ist.

Korrigiert werden kann nach § 173 AO sowohl für die Vergangenheit als auch die Zukunft, begrenzt nur durch die Festsetzungsverjährung.

**Beispiel**
Frau Winter hat am 7. August 2008 ihr damals vierjähriges Enkelkind (wird hinsichtlich der Überprüfung wie ein minderjähriges Kind behandelt) zu sich in ihren Haushalt aufgenommen. Sie erhält seit September 2008 das Kindergeld. Anlässlich der sechsjährigen Überprüfung im März 2014 stellt sich heraus, dass das Enkelkind abends immer zu seiner Mutter, der Tochter von Frau Winter, zurückkehrt. Das Kindergeld stand Frau Winter nie zu. Der Famka war die abendliche Rückkehr des Enkelkindes bei der Antragstellung nicht mitgeteilt worden.

Es stellt sich heraus, dass Frau Winter keinen Anspruch auf Kindergeld hatte, weil das Enkelkind nicht in ihren Haushalt aufgenommen war. Die Entscheidung war von Anfang an rechtswidrig. Die Festsetzung des Kindergeldes zu Gunsten von Frau Winter muss aufgehoben werden. Grundlage für die Aufhebung ist § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO. Die Aufhebung erfolgt rückwirkend ab September 2008. Das zu Unrecht gezahlte Kindergeld muss sie zurück zahlen.




Korrekturen zu Gunsten des Kindergeldberechtigten sind nur möglich, wenn ihn kein grobes Verschulden daran trifft, dass Tatsachen oder Beweismittel nachträglich bekannt werden (§ 173 Abs. 1 Nr. 2 AO).

Grobes Verschulden umfasst sowohl vorsätzliche als auch grob fahrlässige Pflichtverletzungen. Es handelt sich dabei um einen subjektiven Verschuldensbegriff. Grob fahrlässig handelt der Kindergeldberechtigte danach, wenn er die Sorgfalt, zu der er nach seinen persönlichen Kenntnissen und Fähigkeiten verpflichtet und imstande ist, in besonders schwerem Maße und in nicht entschuldbarer Weise verletzt. Auch wer ganz nahe liegende Überlegungen nicht anstellt, handelt grob fahrlässig.

Eindeutige Fälle, in denen i.d.R. zumindest grobe Fahrlässigkeit und damit grobes Verschulden i.S. von § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO vorliegt, sind z. B. die folgenden:

-Ein Nachweis wird trotz ausdrücklicher Aufforderung und Hinweis auf die Rechtsfolgen (der i.d.R. auf einem Erinnerungsschreiben angebracht sein sollte, aber auch mit dem 1. Aufforderungsschreiben verbunden werden könnte) nicht vorgelegt;

-Fragen im Antragsformular werden nicht oder falsch beantwortet;

-Hinweise in Vordrucken und Merkblättern werden nicht beachtet.

Die bloße Unkenntnis steuerrechtlicher Bestimmungen hingegen begründet allein jedoch nicht den Vorwurf der groben Fahrlässigkeit.

**Rechtsfolgen**

Liegen die Voraussetzungen vor, ist zu korrigieren, jedoch nur insoweit, als die Kindergeldfestsetzung rechtswidrig geworden ist.

Korrigiert werden kann nach § 173 AO sowohl für die Vergangenheit, begrenzt nur durch die Festsetzungsverjährung, als auch die Zukunft.

**Beispiel**

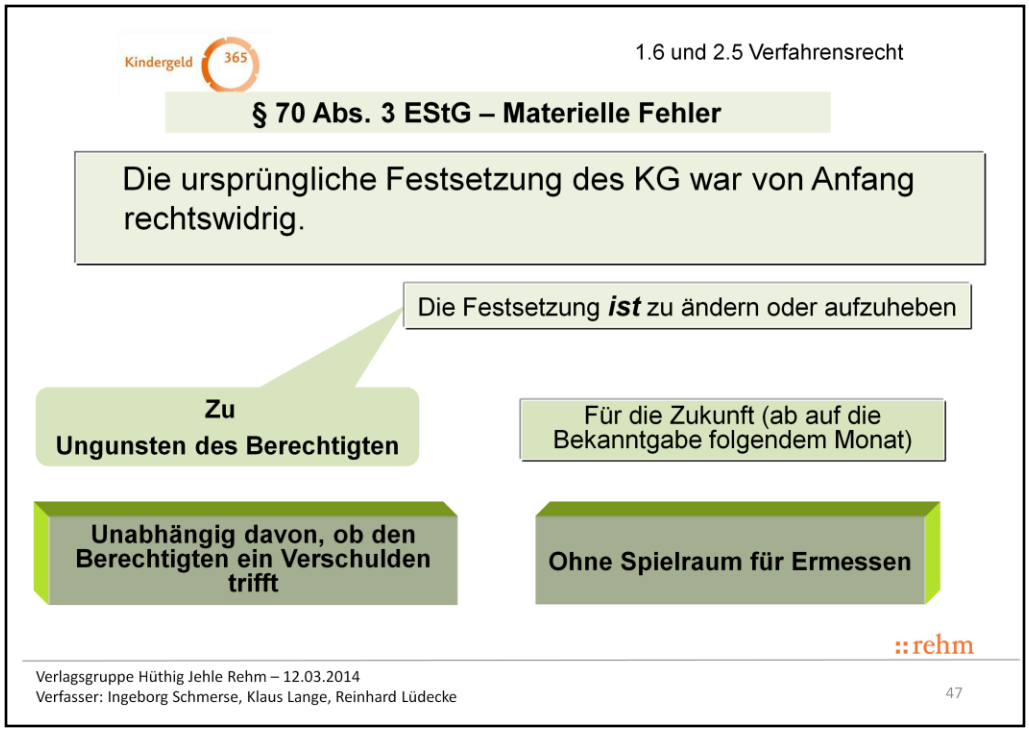
Frau Christ erhält seit der Geburt ihrer Tochter Hanna im April 2008 Kindergeld. Anfang 2014 war sie im Zusammenhang mit der sechsjährigen Überprüfung gebeten worden, den KG 21 öD zusammen mit einer Haushaltsbescheinigung, KG 3a, der Famka vorzulegen. Dies hatte sie trotz Erinnerung und Hinweis auf die eintretenden Rechtsfolgen nicht getan.

Die Famka musste daher im Mai 2014 die Festsetzung aufgrund der Aktenlage rückwirkend ab Mai 2008 aufheben und das seitdem gezahlte Kindergeld zurückfordern. Frau Christ wendet sich im August 2014 an die Famka und reicht alle notwendigen Unterlagen ein. Es stellt sich heraus, dass der Anspruch auf Kindergeld seit Mai 2008 zu Recht besteht.

**Fortsetzung des Beispiels**

Die Aufhebungs- und Rückzahlungsentscheidungen im Mai 2014 stellen sich als rechtswidrig heraus. Es ist zu prüfen, ob diese rechtswidrigen Entscheidungen aufgehoben werden können.

Nach § 173 Abs. 1 Nr. 2 AO muss geklärt werden, wer die rechtswidrigen Entscheidungen verursacht hat. Wenn das Verschulden in der Sphäre von Frau Christ liegt, können die Entscheidungen nicht mehr aufgehoben werden. Hatte Frau Christ für ihr Nichtmitwirken einen nachvollziehbaren Grund, werden die rechtswidrigen Entscheidungen korrigiert (aufgehoben).




**Zweck der Vorschrift**
Die Vorschrift des § 70 Abs. 3 EStG regelt das Verfahren bei der Korrektur materieller Fehler. Es handelt sich um eine Vorschrift, die in der Abgabenordnung ansonsten nicht enthalten ist. Wie auch § 70 Abs. 2 EStG ist sie speziell auf Kindergeldverwaltungsakte mit Dauerwirkung zugeschnitten. Mit dieser eigenständigen Änderungsvorschrift soll vermieden werden, dass die Familienkasse ggf. über einen längeren Zeitraum hinweg an eine von Anfang rechtswidrige Kindergeldfestsetzung gebunden bleibt. Sie ermöglicht zumindest die Beseitigung, d.h. Neufestsetzung (= Änderung im Sinne der Korrekturvorschriften der Abgabenordnung) oder Aufhebung der Fehlerhaftigkeit der Festsetzung mit Wirkung für die Zukunft. Die „Zukunft" beginnt mit dem der Bekanntgabe folgenden Monat.

Bei der Neufestsetzung oder Aufhebung der rechtswidrigen Kindergeldfestsetzung ist gemäß § 70 Abs. 3 Satz 3 EStG der Vertrauensschutz nach § 176 AO, wenn auch nur in beschränktem Umfang, zu beachten. Dadurch soll gewährleistet werden, dass bestimmte Entscheidungen nicht getroffen werden können, wenn sie gegen das geschützte Vertrauen des Kindergeldberechtigten verstoßen würden.

**Voraussetzungen**
Das Ziel dieser Korrekturnorm ist es, materielle Fehler im Sinne von § 177 AO der ursprünglichen Kindergeldfestsetzung zu beseitigen und damit die korrekte Rechtsfolge herzustellen. Materielle Fehler sind alle objektiven Unrichtigkeiten oder inhaltliche Fehler, die der Kindergeldfestsetzung anhaften. Fehler dieser Art sind:
bei der Festsetzung des Kindergeldes wurde das geltende Recht unzutreffend angewendet = sogenannte Rechtsfehler. Bei der Festsetzung des Kindergeldes wurde ein Sachverhalt zugrunde gelegt, der von unzutreffenden tatsächlichen Verhältnissen ausgeht. Kann allerdings § 173 AO angewendet werden, ist diese Korrekturnorm gemäß § 85 AO vorrangig anzuwenden (Grundsatz der Gesetzmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung). Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Wurde Kindergeld zu Unrecht von der Familienkasse aus materiell-rechtlichen Gründen abgelehnt, kommt ab dem Folgemonat nach der Bekanntgabe nur eine Neufestsetzung in Betracht. Die Korrekturnorm des § 70 Abs. 3 EStG findet hier niemals Anwendung.

**Rechtsfolgen**
Die Korrektur nach § 70 Abs. 3 EStG wird in aller Regel als Aufhebung einer bestehenden Kindergeldfestsetzung ausgestaltet sein. Eine Neufestsetzung, im Sinne einer Änderung, ist nur in den wenigen Fällen möglich, in denen ein Kindergeldauszahlungsbetrag (z. B. 215 €) auf einen anderen Betrag (z. B. 184 €) geändert wird oder sich die Höhe des Kindergeldes wegen Anrechnung einer anderen, dem Kindergeld vergleichbaren Leistung mindert.

**Korrekturzeitraum**
Eine Neufestsetzung des Kindergeldes bzw. Aufhebung der Kindergeldfestsetzung ist von dem auf die Bekanntgabe der Neufestsetzung bzw. Aufhebung folgenden Monat an vorzunehmen; der Tag der Absendung ist aktenkundig zu machen – vgl. DA 70.2.2. Eine Nachzahlung bzw. Erstattung von Kindergeld gemäß § 37 Abs. 2 AO scheidet in diesen Fällen aus.

**Beispiel**

Frau Winter hat am 7. August 2008 ihr damals vierjähriges Enkelkind (wird hinsichtlich der Überprüfung wie ein minderjähriges Kind behandelt) zu sich in ihren Haushalt aufgenommen. Sie erhält seit September 2008 das Kindergeld.

Anlässlich der sechsjährigen Überprüfung im März 2014 stellt sich heraus, dass das Enkelkind abends immer zu seiner Mutter, der Tochter von Frau Winter, zurückkehrt. Das Kindergeld stand Frau Winter nie zu. Der Famka war die abendliche Rückkehr mitgeteilt worden; dennoch hatte die Famka das Kindergeld – fälschlicherweise – festgesetzt.

**Fortsetzung des Beispiels**

Die Festsetzung des Kindergeldes zu Gunsten von Frau Winter muss aufgehoben werden. Grundlage für die Aufhebung ist § 70 Abs. 3 EStG. Es hat sich herausgestellt, dass Frau Winter keinen Anspruch auf Kindergeld hat, weil das Enkelkind nicht in ihren Haushalt aufgenommen war.

Die Entscheidung war von Anfang an rechtswidrig. Es lag allerdings ein materiellrechtlicher Fehler vor, der von der Famka verursacht worden war.

Die Aufhebung kann daher nur für die Zukunft erfolgen.